

Belehrungsinhalt: 11. Regelung zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus bei der Durchführung von Unterricht bzw. im Schulbetrieb

| | |
|-----------------|--|
| Verantwortlich: | Klassenlehrer/in oder Beauftragter der Schulleitung (Fachlehrkraft) |
| Termin: | Ab dem 21.03.2022 spätestens zum Unterrichtsbeginn, jeweils am ersten Tag der Teilnahme am Unterricht |
| Dokumentation: | durch Unterschrift der SuS im Klassenbuch od. Liste - Ablage Klassenordner im Sekretariat |

Entsprechend der **Verordnung über befristete Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 17. März 2022** sind Maßnahmen vorgesehen, die einer schnellen Ausbreitung des Virus entgegenwirken bzw. die Ausbreitung verlangsamen sollen.

Für den laufenden Schulbetrieb gelten besondere Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln, deren Einhaltung **dringend erforderlich** ist. Folgende Anweisungen sind zu beachten:

Sie dürfen nicht in der Schule erscheinen und am Unterricht vor Ort teilnehmen, wenn Sie

- COVID-19-typische Krankheitszeichen wie trockenen Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweisen Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a. aufweisen (siehe Hinweisblatt: Allgemeine Symptome). Wenn Sie unsicher sind, suchen Sie einen Arzt auf.
- ein positives Selbsttestergebnis innerhalb der letzten 24h haben,
- ein positives PCR-Testergebnis haben (eine Rückkehr in den Schulbetrieb ist nach 10 Tagen möglich oder durch PCR-Freitestung zu einem früheren Zeitpunkt),
- die Umsetzung des Testkonzepts ablehnen bzw. verweigern (siehe Anlage schuleigenes Testkonzept vom 21.03.2022; lt. Vorgaben MBS). In diesem Fall wird umgehend der Ausbildungsbetrieb informiert und bei Minderjährigen zusätzlich der Erziehungsberechtigte.
- zur häuslichen Quarantäne durch die zuständigen Stellen (in der Regel das Gesundheitsamt) verpflichtet sind.

Sie benötigen beim Fernbleiben vom Unterricht eine entsprechende ärztliche oder vom Gesundheitsamt ausgestellte Bescheinigung. Die Klassenlehrkraft erfasst auf Anweisung des MBS des Landes Brandenburg die Corona-bedingte Abwesenheit namentlich.

Auch bei allen anderen Abwesenheitsgründen wenden Sie sich in gewohnter Weise an die Klassenlehrkräfte.

Während des Schulbetriebs sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Die Einhaltung des Sicherheitsabstandes der SuS untereinander sowie zwischen SuS und den unterrichtenden Lehrkräften oder sonstigem pädagogischen Personal ist aufgehoben. Zu allen anderen Personen (z. B. Eltern, Besucher, Handwerker), die sich im Schulgebäude aufhalten, ist der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- Es besteht für **alle Personen** eine Maskenpflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP-2 Maske während des gesamten Schulbetriebes **im Schulgebäude**. Für Ausnahmen benötigen Sie eine ärztliche Bescheinigung.
- Kontakte von Angesicht zu Angesicht insbesondere im Unterricht sind auf ein notwendiges Minimum zu beschränken bzw. zu vermeiden.

- Für die Durchführung des Sportunterrichts ist die Maskenpflicht aufgehoben. Wenn möglich ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Der Pausenbereich für die SuS der Abteilung 1 außerhalb des Schulgebäudes befindet sich vor dem Haupteingang, der Pausenbereich für die SuS der Abteilung 2 hinter dem Schulgebäude.
- In der Cafeteria ist ausschließlich bei der Aufnahme von Nahrung die Maskenpflicht aufgehoben. In diesem Fall ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Es dürfen maximal zwei Personen an einem Tisch sitzen.
- Benutzen Sie ausschließlich eigene Schreibgeräte und Unterrichtsmaterialien (z.B. Kugelschreiber, Lineal, Taschenrechner).
- Vor der Nutzung eines PC-Arbeitsplatzes oder Arbeitsplatzes ist dieser durch Sie zu reinigen, insbesondere der Tisch, die Tastatur und Maus. Die Reinigung der Hardware erfolgt mit Hilfe eines Tuchs o. ä., das direkte Einsprühen ist nicht gestattet.
- Die Räume werden unter Aufsicht der Lehrkraft (wenn SuS im Raum sind) **mindestens alle 45 wenn möglich alle 20 Minuten für mindestens drei Minuten gelüftet**. Während der stoßweisen Lüftung der Unterrichtsräume ist die Maskenpflicht im Unterrichtsraum aufgehoben, nach Möglichkeit sind Sicherheitsabstände einzuhalten.
- Das Lüften der Räume erfolgt vor Beginn des Unterrichts und beim Verlassen des Raums.
- Bei der Umsetzung der Selbsttestung ist die Maskenpflicht aufgehoben. Nach Möglichkeit sollte **während der Testung gelüftet werden und der Mindestabstand von 1,5 m** eingehalten werden.
- Beim Husten und Niesen sind Mund und Nase mit gebeugtem Ellenbogen oder Taschentüchern aus Papier zu bedecken, die Taschentücher sind sofort zu entsorgen.
- Das Händewaschen erfolgt in regelmäßigen Abständen und mindestens 30 s lang mit Seife und Wasser.
- Desinfektionsmittel befindet sich im Schulgebäude insbesondere vor den Sanitäreinrichtungen.
- Das Mitbringen von eigenem Desinfektionsmittel zur eigenen Nutzung, das Tragen von Einweghandschuhen und von Mundschutz ist gestattet.
- Verhalten Sie sich nicht entsprechend der Regelungen, fordert Sie die Lehrkraft unverzüglich dazu auf, die Schule zu verlassen (ggf. ein Schulleitungsmitglied) und den Ausbildungsbetrieb aufzusuchen. Ebenso informiert die Lehrkraft unverzüglich den Ausbildungsbetrieb und bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten über diese Maßnahme.

Vielen Dank für die gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung der Regeln. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Gesundheit bei der weiteren Ausbildung.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die oben genannten Regelungen zur Kenntnis genommen habe und danach handeln werde.

(Datum und Unterschrift der Schülerin/des Schülers in einer Klassenliste oder im Klassenbuch)